

**Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV)**

**Versorgungswerke – Adäquate Antwort auf den Alterssicherungsbedarf im Freien Beruf**

Mit dem Aufbau von Versorgungswerken für Rechtsanwälte und Steuerberater in Sachsen-Anhalt schließen die berufsständischen Versorgungswerke der verkammerten Freien Berufe (Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigten, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychologischen Psychotherapeuten und Ingenieure) zur Zeit den Ausbau ihres Systems ab. Jetzt fehlt es nur noch an je einem Versorgungswerk für die Steuerberater und für die Psychologischen Psychotherapeuten in Berlin. Auch sind die Psychologischen Psychotherapeuten auf dem Gebiet der fünf neuen Bundesländer noch nicht von der berufsständischen Versorgung erfasst. In allen anderen Ländern bestehen für die kammerpflichtigen Freien Berufe bereits Versorgungswerke.

Das System der Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland zeichnet sich durch eine Vielzahl von Formen und Systemen aus, die in unterschiedlichen historischen und rechtssystematischen Zusammenhängen gewachsen sind. Kennzeichnend ist ein Gliederungssystem, das ein Nebeneinander bzw. ein Miteinander von sowohl Regelsystemen als auch Zusatz- und Ergänzungssystemen aufweist. Die berufsständischen Versorgungswerke sind ein Sondersystem der Pflichtversorgung. Als öffentlich-rechtliche Pflichtversorgungseinrichtungen „eigener Art“ operieren sie im Bereich der sogenannten Regelsicherung, also innerhalb der Ersten Säule oder Ersten Schicht, neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung. Die gesetzliche Grundlage für die berufsständischen Versorgungswerke findet sich im jeweiligen Lan-

desrecht. Aufgrund dieses landesgesetzlichen Versorgungsauftrages erfassen die berufsständischen Versorgungswerke ausschließlich die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, die Pflichtmitglieder ihrer jeweiligen berufsständischen Kammer sind, dies jedoch grundsätzlich in jeder Form der Berufsausübung, also sowohl in selbständiger wie in unselbständiger Tätigkeit. Angestellt tätige Angehörige der verkammerten Freien Berufe können sich, wenn sie Pflichtmitglied in der Kammer und im berufsständischen Versorgungswerk sind, von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen.

Zur Zeit bestehen in der Bundesrepublik Deutschland 85 berufsständische Versorgungswerke. Diese können auf eine über 80-jährige Tradition verweisen. Die seit 1923 realisierte Idee der berufsständischen – solidarischen Sicherung der Angehörigen der Freien Berufe hat Gewaltherrschaft, Kriegszerstörung und Währungsreform 1948 überstanden. Die bestehenden 85 Versorgungswerke sind der Beweis dafür, dass sich der Gedanke der berufsständischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland überzeugend durchgesetzt hat.

Versorgungswerke sind berufsständische Einrichtungen. Dieser manchmal zu unrecht als etwas altmodisch empfundene Begriff bedeutet, die in der Selbstverwaltung tätigen Beauftragten und Repräsentanten eines Versorgungswerks sind Angehörige der Berufs selbst, die die Belange und Anforderungen, die der Beruf an die Mitglieder stellt, selbst am besten kennen. Das Mitglied trifft mithin nicht auf berufs fremde Verwalter seiner Angelegenheiten. Das Mitglied hat durch Wahl und Mei-

nungsäußerung in Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen Einfluss auf die Zusammensetzung der Gremien und auf die grundlegenden Direktiven des Versorgungswerkes.

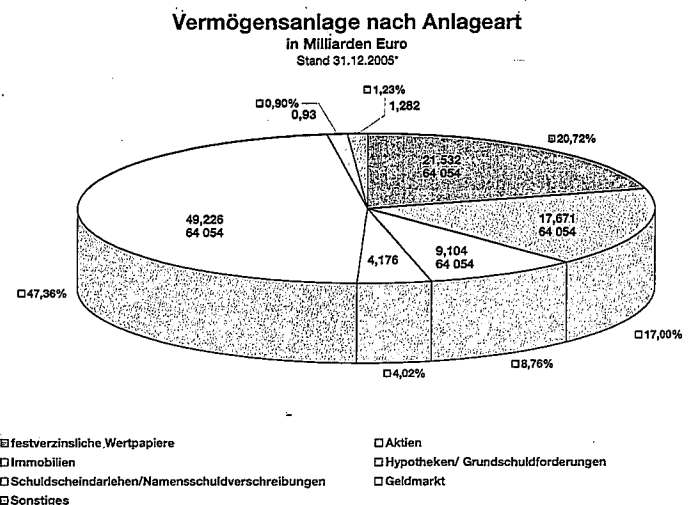
Die Versorgungswerke finanzieren ihre Leistungen ausschließlich aus den Beiträgen der Mitglieder und den Erträgen des zur Sicherung der Leistungszusage angelegten Deckungsvermögens. Einen Zuschuss des Staates erhalten sie nicht und wollen ihn auch nicht. Hinsichtlich der Finanzierungssystematik verwenden die berufsständischen Versorgungswerke mehrheitlich das sogenannte offene Deckungsplanverfahren, aber auch das Verfahren der modifizierten Anwartschaftsdeckung. Beide Finanzierungsverfahren unterscheiden sich vom individuellen Äquivalenzprinzip, wie es in der privaten Lebensversicherung zugrunde gelegt ist, ganz wesentlich dadurch, dass keine Äquivalenz zwischen Beitrag und Leistung der Einzelversicherung verlangt wird, sondern eine Äquivalenz zwischen den Beiträgen insgesamt und den



Dipl.-Kfm Michael Jung, Hauptgeschäftsführer ABV (Foto: ABV)

Leistungen insgesamt herbeigeführt wird, wobei bei der Finanzierungstechnik im offenen Deckungsplanverfahren auch der künftige Zugang in die Äquivalenzbeziehung einbezogen ist. Durch die Anwendung strenger versicherungsmathematischer Methodik erfolgt langfristig eine genaue Abstimmung der Leistungen mit den Beiträgen, Schwankungen im demografischen Aufbau der Versichertenbestände werden durch Kapitalbildung ausgeglichen.

Ein solcher Prozess ist zur Zeit bei den Versorgungswerken im Gange, nachdem erneute Sterblichkeitsuntersuchungen, die der Dachverband der berufsständischen Versorgungswerke, die Arbeitsgemeinschaft be-



\* Angaben für 2005 geschätzt, Änderungen möglich (Nach Auswertung Schnellabfrage des Arbeitskreises Vermögensanlage-Fragen) ABV/Inn

rufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) bei dem renommierten versicherungsmathematischen Büro Heubeck AG in Köln beauftragt hat, ergeben haben, dass die Lebenserwartung im Freien Beruf sich weiter deutlich erhöht hat und jetzt fast vier Jahre über der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Lebenserwartung der Gesamtbevölkerung liegt. Dies macht auch deutlich, dass es für die gesetzliche Rentenversicherung wenig Sinn machen würde, die Versicherten der berufsständischen Versorgung in den bei ihr versicherten Personenkreis einzubeziehen, weil dieser sie langfristig wegen seiner höheren Lebenserwartung und damit auch höheren Rentenlaufzeit, mehr belasten als entlasten würde. Schon die Demografiekommission des Deutschen Bundestages hat deshalb 2002 festgestellt, dass es politisch und ökonomisch keinen Sinn macht, das gut funktionierende System der Versorgungswerke durch die Einbeziehung seiner Mitglieder in den versicherten Personenkreis der gesetzlichen Rentenversicherung zu zerstören, zumal diese Maßnahme keine Antwort auf die demografische Probleme der Rentenversicherung sei. Ob und inwieweit die Versorgungswerke wegen der deutlich erhöhten Lebenserwartung ihrer Mitglieder mittelfristig ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung das Renteneintrittsalter für den Bezug des Regelaltersruhegeldes von 65 auf 67 Jahre anheben, ist zur Zeit offen. Diese Frage muss in der nächsten Zeit in jedem Versorgungswerk vor dem Hintergrund der jeweiligen demografischen Situation diskutiert und entschieden werden.

### Versorgungswerke vor politischem Zugriff gesichert

Immer wieder werden Angehörige der Freien Berufe von einschlägig interessierter Seite, meist aus dem Kreis

derer, die Kapitalanlageprodukte oder andere Altersvorsorge-Produkte verkaufen wollen, mit der Behauptung erschreckt, die Versorgungswerke seien nicht sicher. Meist wird dabei die Sorge genährt, der Gesetzgeber könne das Rücklagevermögen der Versorgungswerke zur Sanierung der Rentenversicherung in Anspruch nehmen oder aber die Mitglieder der Versorgungswerke zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung verpflichten. Diese immer wieder genährte Sorge ist so alt wie falsch.

Der direkte Eingriff des Bundesgesetzgebers in bestehende berufsständische Versorgungswerke durch Übernahme der Versichertenbestände in die Rentenversicherung bei gleichzeitiger Übertragung des Vermögens, ist nämlich, wie Rechtsanwält Prof. Dr. Jürgen Salzwedel in einem für die ABV angefertigten Gutachten festgestellt hat, als offenbar unzulässig zu betrachten.

Schon die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers im Rahmen der Materie „Sozialversicherung“ (Art. 74 Nr. 12 GG) wird glaubhaft nur dann als Maßnahme sozialversicherungsrechtlicher Natur vorstellbar, wenn sich die größeren Sozialversicherungsträger in einer extremen Notlage befinden und gerade Zugriff auf die berufsständischen Versorgungswerke Rettung verspricht. Der Rückgang der Beitragszahler bei den größeren Sozialversicherungsträgern und mögliche Finanzierungsengpässe lassen sich aber gerade nicht als solche interpretieren. Angesichts der Zahlenverhältnisse – ca. 700.000 Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, über 30 Millionen Sozialversicherte – ist kaum vorstellbar, so Prof. Salzwedel, dass dem Bundesgesetzgeber

jedem der Nachweis gelinge, dass übergeordnete Gründe des Gemeinwohls die Einbeziehung der Versichertenbestände der Versorgungswerke in die allgemeine Rentenversicherung rechtfertigen könnten. Gleiches gilt für die von den Versorgungswerken angesammelten Vermögensanlagen, diese sind nämlich kaum geeignet, die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung zu stabilisieren.

Auch der mittelbare Eingriff in die berufsständischen Versorgungswerke durch Beseitigung oder Beschränkung der Befreiungsklausel für angestellte Freiberufler ist nach Auffassung von Prof. Salzwedel nicht zu rechtfertigen. Zum eigentlichen Zulässigkeitsmaßstab werde immer mehr der Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 1 GG mit der inzwischen umfassend vollzogenen Anerkennung des Renteneigentums, sind auch die Versorgungsansprüche und Anwartschaften gegenüber den Versorgungswerken in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie versetzt worden.

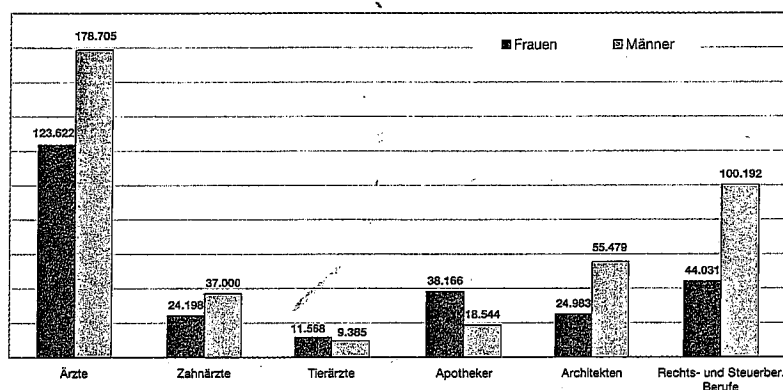
Der Staat hat zudem die Versorgungswerke auch in der jüngeren Vergangenheit in ihrem Wirkungsbereich respektiert. So werden Bei-

tragszahlungen an berufsständische Versorgungswerke genauso steuerlich gefördert, wie Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung bzw. im Rahmen einer sogenannten „Rürup-Rente“. Aus diesem Grund macht es für Freiberufler auch Sinn, vor dem Abschluss eines privaten Rürup-Vertrages zu prüfen, ob nicht die Beitragszahlung an ihr Versorgungswerk den gleichen steuerlichen Effekt bringt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Beitragszahlungen oberhalb des Pflichtbeitrages in ein berufsständisches Versorgungswerk jährlich nach der jeweiligen Liquiditätslage gesteuert werden können, also keine langfristige Bindung in Form eines zusätzlichen Vertrages erforderlich ist. Auch ist mit diesen Beiträgen gleichzeitig eine Verbesserung der Hinterbliebenenversorgung und der Berufsunfähigkeitsabsicherung verbunden.

Alles in allem bleibt festzustellen, dass die Freien Berufe in ihren Versorgungswerken jetzt und in Zukunft eine zukunftsfähige Altersvorsorge haben.

Michael Jung,  
Hauptgeschäftsführer der ABV

**Beitragszahlende Mitglieder**  
nach Geschlecht und Berufsstand  
(Stand 31.12.2005\*)



\* von 2004 hochgerechnet

ABV/Inn

	Ärzte	Zahnärzte	Tierärzte	Apotheker	Architekten	Rechts- und Steuerber. Berufe
Frauen	123.622	24.198	11.568	38.166	24.983	44.031
Männer	178.705	37.000	9.385	18.544	55.479	100.192